



# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO)

vom 11. Mai 2026

Inhaltsübersicht:

## I. Der Stadtrat

### A. Vollversammlung

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes
- § 3 Zuständigkeit aufgrund Satzung
- § 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten

### B. Ausschüsse

- § 5 Allgemeines
- § 6 Beschließende Ausschüsse (Senate)
- § 7 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse
- § 8 Vorberatende Ausschüsse
- § 9 Werkausschüsse
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 11 (gegenstandslos)
- § 12 Kinder- und Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII)

### C. Ältestenrat und Kommissionen

- § 13 Ältestenrat
- § 14 Kommissionen

### D. Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirat\*innen

- § 15 Rechte und Pflichten der Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirat\*innen
- § 16 Verhältnis zur Verwaltung

### E. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- § 17 Fraktionen; nicht ausschusswirksame Fraktionsgemeinschaften
- § 18 Bildung von Ausschussgemeinschaften

## II. Oberbürgermeister

- § 19 Vorsitz im Stadtrat
- § 20 Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse
- § 21 Leitung der Stadtverwaltung
- § 22 Laufende Angelegenheiten

- § 23 Übertragene Angelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 2 GO
- § 24 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters in Personalangelegenheiten
- § 25 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 26 Aufgaben der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung
- § 27 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte
- § 28 Abhaltung von Bürgerversammlungen
- § 29 Stellvertretung des Oberbürgermeisters
- § 30 (gegenstandslos)

### **III. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder**

- § 31 Entscheidungsfreiheit
- § 32 Teilnahme an den Sitzungen
- § 33 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 34 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
- § 35 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt
- § 36 Pflichtwidriges Verhalten
- § 37 (gegenstandslos)
- § 38 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung

### **IV. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder**

- § 39 Bestellung
- § 40 Teilnahme an den Sitzungen
- § 41 Verwaltungsaufgaben
- § 42 Sonstige Rechte und Pflichten

### **V. Sitzungsverlauf**

#### **A. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 43 Einberufung und Einladung
- § 43a Elektronische Ladung
- § 44 Tagesordnung
- § 45 Sitzungsvorlagen
- § 46 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 47 Sitzungstage
- § 47a Hybridsitzungen
- § 48 Publikum, Presse

#### **B. Beratung**

- § 49 Sitzungsleitung
- § 50 Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- § 51 Vortrag und Antrag
- § 52 Vortragsart

- § 53 Worterteilung
- § 54 Erklärungen
- § 55 Bekanntgabe
- § 56 Beteiligung des Münchner Polizeipräsidenten
- § 57 Teilnahme der Personalvertretung
- § 58 Anhörung der Bezirksausschüsse

## **C. Sachanträge**

- § 59 Haushaltsmäßige Voraussetzungen für Anträge der Verwaltung
- § 60 Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder
- § 61 Schluss der Beratung, Reihenfolge bei der Abstimmung

## **D. Anträge zur Geschäftsordnung**

- § 62 Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- § 63 Verweisung an einen Ausschuss
- § 64 Schluss der Beratung
- § 65 Schluss der Redeliste
- § 66 Handhabung der Geschäftsordnung
- § 67 Reihenfolge der Behandlung

## **E. Anfragen, Fragestunde, Aktuelle Stunde**

- § 68 Schriftliche Anfragen
- § 69 (gegenstandslos)
- § 70 Aktuelle Stunde

## **F. Beschlussfassung**

- § 71 Beschlussfähigkeit
- § 72 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze
- § 73 Durchführung der Abstimmung
- § 74 Wahlen

## **G. Ordnungsbestimmungen**

- § 75 Sitzordnung
- § 76 Handhabung der Ordnung

## **H. Sitzungsniederschrift**

- § 77 Führung und Inhalt

## **VI. Sonderbestimmungen**

- § 78 Anwendung der Betriebssatzungen
- § 78a Sondervorschrift für Betriebe gewerblicher Art
- § 79 Anordnungen für die Ausführung des Haushaltsplanes
- § 80 Geltungsdauer der Geschäftsordnung

## VII. Inkrafttreten

### § 81 Inkrafttreten

---

## I. Der Stadtrat

### A. Vollversammlung

#### § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Vollversammlung beschließt über alle ihr durch Gesetz, Satzung oder durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit diese nicht gemäß der Satzung für die Bezirksausschüsse übertragen wurden. Die Vollversammlung kann sich darüber hinaus jede Angelegenheit, die nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt, zur Behandlung und Entscheidung vorbehalten.

#### § 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes

Der Vollversammlung sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Satzung über die Rechtsstellung weiterer berufsmäßiger Bürgermeister\*innen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO);
2. Wahl weiterer Bürgermeister\*innen und berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 35 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Satz 1 GO);
3. Beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister\*innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
4. Bestimmung der weiteren Stellvertretung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO;
5. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Satzung über die Festsetzung der Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder (Art. 20 a GO);
6. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, Art. 33 Abs. 1 GO);
7. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO), Bestellung von Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirät\*innen sowie Benennung oder Entsendung von Stadtratsmitgliedern in den Aufsichtsrat oder in die entsprechenden Organe von Beteiligungsunternehmen, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Vereinen oder von anderen Organisationen;
8. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO);
9. Erlass, Änderung und Aufhebung der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 63, 65, 68 GO); Entgegennahme der Berichte nach § 27 KommHV-Doppik;
10. Beschlussfassung über die Schaffung und Hebung von Stellen für die Beamt\*innen und Arbeitnehmer\*innen, soweit damit eine Ausweitung des genehmigten Gesamtstellenplans verbunden ist, im Vorgriff auf die Beschlussfassung über den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO);
11. Feststellung der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO);
12. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO) und das Investitionsprogramm (§ 9 KommHV-Doppik);
13. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO), insbesondere der Erlass des Flächennutzungsplanes; die Vereinigung zu Zweckverbänden; der Abschluss der in Art. 72 GO aufgeführten weiteren Rechtsgeschäfte; die

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

Errichtung rechtsfähiger örtlicher Stiftungen und die Umwandlung und Aufhebung von rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftungen;

14. Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO;
15. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinne von Art. 96 GO;
16. (gegenstandslos);
17. Angelegenheiten der Eigenbetriebe gemäß Art. 88 GO (vgl. § 78);
18. Regelung von Angelegenheiten, die sich für die Stadt als Trägerin der Stadtparkasse München aus dem Sparkassengesetz und aus der Sparkassenordnung ergeben;
19. Bildung von städtischen Bezirksausschüssen
20.
  - a) Beschluss über die Abhaltung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2 GO);
  - b) Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO);
  - c) Behandlung von Empfehlungen und Anträgen der Bürgerversammlungen, für die nach dem Inhalt der Empfehlung oder des Antrags kein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 18 Abs. 4 GO);
  - d) Behandlung von Empfehlungen und Anträgen der Bezirksausschüsse, für die nach dem Inhalt der Empfehlung oder des Antrags weder ein beschließender Ausschuss noch der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 60 Abs. 4 GO);
21. Allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Beamt\*innen, Arbeitnehmer\*innen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO);
22. Bestellung und Abberufung der\*des Leiter\*in des Revisionsamtes, der Stellvertretung und der\*des Prüfer\*innen des Revisionsamtes (Art. 104 Abs. 3 GO);
23. Nachprüfung von Senatsbeschlüssen auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO);
24. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO).

## § 3 Zuständigkeit aufgrund Satzung

Der Vollversammlung sind durch Satzung in der jeweils geltenden Fassung insbesondere die in den Betriebssatzungen der städtischen Eigenbetriebe bezeichneten Angelegenheiten vorbehalten.

## § 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten

Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. (gegenstandslos);
2. Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebiets;
3. Änderung von Stadtbezirksgrenzen und Benennung von Stadtteilen;
4. Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Goldenen Bürgermedaille, der Goldenen Ehrenmünze und des Kulturellen Ehrenpreises der Stadt;
5. (gegenstandslos);
6. (gegenstandslos);
7. Entscheidung über einander widersprechender Beschlüsse (einschließlich gutachtlicher Äußerungen) verschiedener Ausschüsse;
8. (gegenstandslos);
9.
  - a) Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe erheblich beeinflussen;
  - b) Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung der Stadt entscheidend berühren;

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

10. Veräußerung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die unter Naturschutz oder Landschaftsschutz stehen und von Parkanlagen und sonstigen Grünflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen;
11. (gegenstandslos)
12. Errichtung, wesentliche Erweiterung, Aufhebung oder Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie Zustimmung zu wesentlichen Änderungen bei öffentlichen Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist;
13. Erlass von Weisungen an Stadtratsmitglieder, die vom Stadtrat in Organe von Unternehmen und Organisationen, denen die Stadt angehört, abgeordnet sind;
14. Genehmigung von Investitions-, Investitionsförderungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen mit Ausgaben von mehr als 2,5 Mio. Euro (für Maßnahmen des U-Bahn-Baues von mehr als 5 Mio. Euro), soweit es sich nicht um Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose oder um Baumaßnahmen des Finanzhaushaltes / Investitionstätigkeit handelt;
15. bei Baumaßnahmen des Finanzhaushaltes / Investitionstätigkeit:
  1. Bereiche Gartenbau und Hochbau, nach den städtischen Richtlinien für Gartenbauprojekte bzw. für Hochbauprojekte;  
Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 45 Mio. Euro;
  2. Bereich Tiefbau und Ingenieurbau, nach den städtischen Richtlinien für Tiefbauprojekte:
    - a) Genehmigung des Bedarfs bei Projektkosten von über 45 Mio. Euro;
    - b) Projektgenehmigung bei Projektkosten von über 45 Mio. Euro;
    - c) bei investiven Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus:  
Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 45 Mio. Euro;
16. a) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung (Art. 66 Abs. 1 GO), für die sich die Vollversammlung die Zuständigkeit nach den Regelungen zum Vollzug des Haushalts vorbehalten hat;
- b) Genehmigung von Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen der Stadt entstehen können (Art. 66 Abs. 2 GO);
- c) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungen im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 Abs. 5 GO), für die sich die Vollversammlung die Zuständigkeit nach den Regelungen zum Vollzug des Haushalts vorbehalten hat;
17. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich solcher von nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftungen mit einem Geschäftswert von mehr als 1 Mio. Euro. Hiervon ausgenommen sind Erwerbsvorgänge im Sinne des § 23 Satz 1 Nr. 9 GeschO;
18. Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 0,5 Mio. Euro;
19. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln (ausgenommen Widersprüche gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide) und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 2 Mio. Euro übersteigt und ohne Rücksicht auf den Streitwert, wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist; die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13, Satz 1 Halbsatz 2 bleibt davon unberührt;
20. Beteiligung der Stadt an Investitionen von Mieter\*innen, wenn die Leistung der Stadt im Wege der Mietaufrechnung 0,5 Mio. Euro übersteigt;
21. Zahlung von Entschädigungen an Mieter\*innen, wenn der Betrag im Einzelfall 0,5 Mio. Euro übersteigt;
22. a) Zahlung von Bodenwertentschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie  
b) Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach dem BauGB, wenn der Betrag bei

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

einmaligen Leistungen 0,5 Mio. Euro oder der Jahresbetrag bei fortlaufenden Leistungen 150.000,-- Euro übersteigt;

23. Gewährung von Darlehen und Entschädigungen wegen Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten und Umwandlung solcher Darlehen in Entschädigungen, wenn der Gesamtbetrag 250.000,-- Euro im Einzelfall übersteigt;
24. Anmietungen aller Art, wenn die Jahresmiete 0,5 Mio. Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Anmietungen von Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose handelt;
25. Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (§ 31 KommHV-Doppik i.V. mit § 227 AO), soweit hierauf kein Rechtsanspruch besteht, sowie abweichende Festsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (Art. 10, 13 KAG i.V. mit § 163 AO, § 1 Abs. 2 AO i.V. mit § 163 AO) jeweils für Forderungen ab einem Betrag von mehr als 500.000,-- Euro;
26. Ausreichung von Darlehen (ausgenommen Personalbaudarlehen, Umzugsdarlehen, Darlehen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Bundesversorgungsgesetz); siehe auch Nr. 23;
27. Allgemeine Festsetzung von Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträgen);
28. (gegenstandslos)
29. Anordnung von Umlegungen;
30. (gegenstandslos)
31. Wahlen nach Art. 51 Abs. 3 GO, soweit nicht durch Beschluss etwas anderes bestimmt ist;
32. ITK-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf von mehr als 5 Mio. Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich mehr als 1 Mio. Euro erfordern;
33. Zustimmung zur Kreditaufnahme durch Beteiligungsunternehmen und Zustimmung zur Beteiligung eines Beteiligungsunternehmens an einem anderen Unternehmen.

## B. Ausschüsse

### § 5 Allgemeines

(1) Die Vollversammlung bestimmt die Zahl und die Aufgaben der Ausschüsse, ihre Stärke sowie die jeweiligen Mitglieder (§ 2 Nr. 6).

(2) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften und Einzelstadratsmitgliedern gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein. Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren nach d'Hondt anzuwenden; die\*der Ausschussvorsitzende bleibt dabei unberücksichtigt. Haben Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppen oder Einzelstadratsmitglieder bei der Verteilung der Sitze gemäß Absatz 2 Satz 2 den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(3) Soweit die Anwendung des Verfahrens nach d'Hondt bei einer bestimmten Ausschussgröße zu einer überproportionalen Über-Aufrundung führt oder in Kombination mit dem Losentscheid führen könnte, so sind die Sitze dieser Ausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zu verteilen.

(3a) Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppen oder Einzelstadratsmitglieder verändert, so sind diese Änderungen nach Abs. 2 und 3 neu zu berechnen.

(4) Sind der Oberbürgermeister, die\*der zweite Bürgermeister\*in sowie die\*der dritte Bürgermeister\*in verhindert, den Vorsitz im Ausschuss zu führen, bestimmt der Oberbürgermeister ein ehrenamtliches Stadratsmitglied zur vertretungsweisen Übernahme des Vorsizes. Der Oberbürgermeister hat bestimmt, dass die Vertretung durch ein Ausschussmitglied aus der Fraktion der\*des jeweiligen Ausschussvorsitzenden wahrgenommen wird. Der Oberbürgermeister kann jederzeit eine davon abweichende Vertretungsregelung bestimmen. Falls es sich bei dem Stadratsmitglied, das vertretungsweise den Vorsitz führt, um ein Ausschussmitglied handelt, nimmt dessen Vertretung für die Dauer der Übertragung des Vorsizes den Sitz im Ausschuss ein.

(5) Für jeden Ausschuss werden stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt. Die Stellvertretung ist nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt. Ihre Reihenfolge wird bei der Bestellung festgelegt.

(6) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet die Vollversammlung.

## § 6 Beschließende Ausschüsse (Senate)

(1) Die Senate entscheiden innerhalb ihres Aufgabengebietes an Stelle der Vollversammlung (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).

(2) Ein Senatsbeschluss ist durch die Vollversammlung nachzuprüfen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch die Vollversammlung beantragt (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Der Antrag auf Nachprüfung kann entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben oder schriftlich innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Der schriftliche Antrag muss von den antragstellenden Personen unterzeichnet sein. Schriftliche Anträge des Oberbürgermeisters sind bei seiner Stellvertretung einzureichen.

(4) Soweit ein Beschluss eines Senats die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO) und darf erst dann vollzogen werden.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses als Ferienausschuss gelten nicht die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, für Senatsbeschlüsse der Werkausschüsse nicht die Bestimmungen der Abs. 2 und 3.

## § 7 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht nach §§ 1 bis 4 der Vollversammlung vorbehalten, nicht laufende Angelegenheiten (§ 22) und die nicht auf die Bezirksausschüsse zur Entscheidung übertragen worden sind (§ 1 Abs. 2 und 6 Bezirksausschusssatzung i. V. m. dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse), werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

### Zahl der Mitglieder

(einschließlich Vorsitzender bzw. Vorsitzendem)

#### 1. Der Bauausschuss

20

für alle im Bereich des Baureferats anfallenden Angelegenheiten, insbesondere

für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Gartenbauprojekte sowie bei Projekten der Stadtbildpflege für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzung von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte

- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 45 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse gemäß § 9 Abs. 1 der Bezirksausschuss-Satzung;
- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;

für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten mit Instandsetzung von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Tiefbauprojekte

- für die Genehmigung des Bedarfs bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 45 Mio. Euro, soweit nicht der Mobilitätsausschuss zuständig ist;

- für die Erteilung der Vorprojektgenehmigung bei Projektkosten von über 15 Mio. Euro bzw. in Sonderfällen auch unter 15 Mio. Euro;
- für die Erteilung der Projektgenehmigung bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 45 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse gemäß § 9 Abs. 1 der Bezirksausschuss-Satzung;
- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;
- bei investiven Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus: für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 45 Mio. Euro, ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse gemäß § 9 Abs. 1 der Bezirksausschuss-Satzung sowie die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;

für alle Grundsatzfragen des Bauwesens;

für unterirdische Massenverkehrsanlagen, jedoch ausgenommen Angelegenheiten der Stadtplanung.

## 2. Der Finanzausschuss

20

für die Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung, des Steuerwesens und der Versicherungsverwaltung (ohne Kranken- und Sozialversicherung);

für Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung entsprechend den Regelungen zum Vollzug des Haushalts, soweit nicht die Fachausschüsse zuständig sind;

für Angelegenheiten, die die wirtschaftliche oder finanzielle Entwicklung der Stadt entscheidend berühren, soweit nicht § 4 Nr. 9 einschlägig;

für Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (§ 31 KommHV-Doppik i.V. mit § 227 AO), soweit hierauf kein Rechtsanspruch besteht, sowie abweichende Festsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (Art. 10, 13 KAG i.V. mit § 163 AO, § 1 Abs. 2 AO i.V. mit § 163 AO);

für die Vorberatung bei Aufstellung und wesentlicher Änderung der Investitionsprogramme

für die Bestellung der\*des Kassenverwalter\*in und die Stellvertretung (Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO).

## 3. Der Gesundheitsausschuss

20

für Angelegenheiten des Gesundheitswesens.

## 4. Der Sozialausschuss 20

- a) für Jugendangelegenheiten, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss oder der Sportausschuss zuständig ist;
- b) für Familienangelegenheiten, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss oder der Sportausschuss zuständig ist;
- c) für Sozialangelegenheiten;
- d) für Angelegenheiten des Amtes für Wohnen und Migration, insbesondere für den Vollzug der Zweckentfremdungssatzung in Fällen besonderer Bedeutung und für die Festlegung der Standorte für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose, soweit die Standorte nicht über ein Vergabeverfahren von Belegungsvereinbarungen festgelegt sind, sowie für die Vergabe des Betriebs und der damit verbundenen Dienstleistungen dieser Unterkünfte (u.a. Abschluss von Betreiberverträgen) und die Trägerschaftsauswahlverfahren für die Betreuung und Einrichtungsführung von Unterkünften von Flüchtlingen und Wohnungslosen, unabhängig von der Wertgrenze, soweit nicht die Zuständigkeit des

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

Oberbürgermeisters für Vergaben nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 23 Nr. 8a GeschO sowie für den Abschluss von Verträgen nach § 22 Abs. 2 GeschO gegeben ist;

e) für soziale Stiftungen.

## 5. Der Kommunalausschuss 20

für alle im Bereich des Kommunalreferats anfallenden Angelegenheiten, insbesondere

- a) für Grundstücksangelegenheiten (mit Ausnahme von Erwerbsvorgänge im Sinne des § 23 Satz 1 Nr. 9 GeschO);
- b) für Angelegenheiten der kommunalen Betriebe sowie für Entschädigungsleistungen nach dem Baugesetzbuch;
- c) für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Kommunalreferat zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte
  - aa) für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 45 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse gemäß § 9 Abs. 1 der Bezirksausschuss-Satzung;
  - bb) für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.
- d) und für die Anmietung von Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose unabhängig von der Miethöhe, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 gegeben ist, sowie für die mit den Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose zusammenhängenden Immobiliendienstleistungen (z.B. für Sicherheit und Reinigung) unabhängig von der Wertgrenze, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 22 Abs. 2, § 23 Nr. 8a) GeschO gegeben ist.

## 6. Der Kreisverwaltungs Ausschuss 20

für Angelegenheiten des Kreisverwaltungsreferates einschließlich Straßenverkehrsregelung (ausgenommen die Durchführung von Wahlen), für Sicherheitsprobleme und polizeiliche Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie für ITK-Vorhaben der Branddirektion.

## 7. Der Kulturausschuss 20

für Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung und für Angelegenheiten der Musiker\*innen des Orchesters der Münchner Philharmoniker: Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung (auf Wunsch der Dienstkraft) von Arbeitnehmer\*innen ab einem der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) entsprechenden Entgelt.

## 8. Der Verwaltungs- und Personalausschuss 20

für Angelegenheiten des Direktoriums und Personal- und Organisationsreferats sowie für die Aufgaben nach Abs. 2, ferner für Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der Beamt\*innen sowie Arbeitnehmer\*innen und insbesondere für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde im Sinne des Bayerischen Disziplinargesetzes i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich (soweit nicht die Zuständigkeit des Bildungsausschusses oder des Kulturausschusses gegeben ist) und für Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.

## 9. Der Bildungsausschuss 20

für Angelegenheiten des Unterrichts- und Erziehungswesens, der Schulen und Kindertageseinrichtungen, des kommunalen Bildungsmanagements, der Pflege der

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

Wissenschaften und der Jugendförderung, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss zuständig ist, sowie für Kultusangelegenheiten sowie Medienpädagogik und

für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Referat für Bildung und Sport zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte

- a) für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 45 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse gemäß § 9 Abs. 1 der Bezirksausschuss-Satzung;
- b) für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;

für Angelegenheiten des Lehrdienstes (ohne Schulverwaltungsdienst): Ernennung, Beförderung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung und Ruhestandsversetzung von Beamt\*innen ab Besoldungsgruppe A15 BayBesG sowie Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten und Beschäftigung mittels Personalgestellung von Arbeitnehmer\*innen ab Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt. Davon ausgenommen sind Entlassungen bzw. Kündigungen auf Veranlassung der Dienstherrin ohne Probezeitentlassungen von Beamt\*innen und Arbeitnehmer\*innen.

## 10. Der Sportausschuss

20

für Angelegenheiten des Sports einschließlich ITK-Vorhaben;

für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Referat für Bildung und Sport zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte bzw. Gartenbauprojekte

- a) für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 45 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse gemäß § 9 Abs. 1 der Bezirksausschuss-Satzung;
- b) für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.

## 11. Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung

20

für die Angelegenheiten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, insbesondere

für Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Bauleitplanung, Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch, Vollzug der Baurechtsvorschriften in Fällen besonderer Bedeutung, die Erklärung der Zustimmung der Gemeinde in den Fällen des § 246e BauGB, sofern die Vorhaben von besonderer, städtebaulicher Bedeutung sind, Angelegenheiten der Stadtsanierung und des Wohnungsbaus, Begutachtung städtischer Baumaßnahmen, die grundsätzliche städtebauliche, stadtgestalterische oder verkehrsplanerische Bedeutung haben oder mehr als unerheblich vom geltenden Planungsrecht abweichen, soweit der Ausschuss nicht im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens mit dem Vorhaben befasst ist.

## 12. Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

20

für Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes.

## 13. Der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft

20

für Angelegenheiten des Tourismus, der Wirtschaft, Wirtschaftsförderung und der Münchener Beschäftigungspolitik, für die mit dem Oktoberfest, den Dulten, dem Stadtgründungsfest und dem Christkindlmarkt am Marienplatz zusammenhängenden Entscheidungen, für Angelegenheiten der beim Referat für Arbeit und Wirtschaft geführten Beteiligungsgesellschaften und im Zusammenhang mit den Europapolitischen Auswirkungen auf die Belange der Landeshauptstadt München.

## 14. (gegenstandslos)

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

## 15. Der IT-Ausschuss

20

für sämtliche Angelegenheiten, die die Informations- und Telekommunikationstechnik bei der Stadt München betreffen.

Ausgenommen davon sind ITK-Vorhaben der Branddirektion und ITK-Vorhaben, die in die Zuständigkeit des Werkausschusses des Eigenbetriebs it@M fallen.

## 16. Der Mobilitätsausschuss

20

für alle im Bereich des Mobilitätsreferats anfallenden Angelegenheiten.

(2) Für die Zeit der Sitzungsferien übernimmt der Verwaltungs- und Personalausschuss als Ferienausschuss die Aufgaben der Vollversammlung und der Senate, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist (Art. 32 Abs. 4 GO). Hiervon ausgenommen sind die in § 2 Nrn. 1 bis 9, 11, 17, 19, 21 und 23 aufgeführten Angelegenheiten.

Ausgenommen ist ferner die Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm (§ 2 Nr. 12), soweit ihre Änderungen nicht in Verbindung mit der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und der Genehmigung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt erfolgen.

### § 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) Alle der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten sind in dem für das Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und die Vollversammlung nicht für einzelne Angelegenheiten oder Gruppen von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Der Ausschuss kann Vorlagen zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung an die Vollversammlung verweisen.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabengebietes äußern sich die in § 7 Abs. 1 aufgeführten Ausschüsse sowie die Werkausschüsse (§ 9) zu den Anmeldungen zu Investitionsprogrammen. Die für die Fachausschüsse allgemein zuständigen Sachreferent\*innen führen die gutachtlichen Äußerungen herbei.

(3) Im Rahmen ihres Aufgabengebietes äußern sich die in § 7 Abs. 1 aufgeführten fachlich betroffenen Ausschüsse gutachtlich zu den gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 dem Kommunalausschuss vorbehaltenen Genehmigungen des Bedarfs mit Projektauftrag für Baumaßnahmen nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte. Dies erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung des Kommunalausschusses mit dem jeweils betroffenen fachlichen Ausschuss. Referent\*in in diesen gemeinsamen Ausschüssen ist die\*der Kommunalreferent\*in, die\*der auch die Sitzungsvorlagen erstellt. Das Rede- und Antragsrecht der\*des Referent\*in der fachlich betroffenen Ausschüsse bleibt unberührt.

### § 9 Werkausschüsse

(1) Für die Angelegenheiten der Stadtgüter München wird der Kommunalausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich insoweit nach den Vorschriften der Betriebssatzung für die Stadtgüter München.

(2) Für die Angelegenheiten der Münchner Stadtentwässerung wird der Bauausschuss als Werkausschuss (Stadtentwässerungsausschuss) gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach den Vorschriften der Betriebssatzung für die Münchner Stadtentwässerung.

(3) Für die Angelegenheiten der Märkte München wird der Kommunalausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebssatzung für die Märkte München.

(4) Für die Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes München wird der Kommunalausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München.

(5) Für die Angelegenheiten der Münchner Kammerspiele wird der Kulturausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebssatzung der Münchner Kammerspiele.

(6) Für die Angelegenheiten des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München wird der IT-Ausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebssatzung.

(7) Für die Angelegenheiten der Friedhöfe und Bestattung München wird der Gesundheitsausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebssatzung.

## **§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Für die örtliche Rechnungsprüfung wird gemäß Art. 103 GO ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der einschließlich der vorsitzenden Person aus 6 Mitgliedern besteht. Er ist zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung, der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (Art. 103 Abs. 1 bis 4, Art. 106 GO).

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss äußert sich gutachtlich vor der Entscheidung der Vollversammlung über die Bestellung und Abberufung der\*des Leiter\*in und der\*des stellvertretenden Leiter\*in des Revisionsamtes sowie vor der Festlegung dessen Budgets. Nach einem Ausschreibungsverfahren führt die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent die gutachtliche Äußerung herbei.

## **§ 11 (gegenstandslos)**

## **§ 12 Kinder- und Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII)**

(1) Für Angelegenheiten der Jugendhilfe wird gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII, Art. 17 AGSG ein Kinder- und Jugendhilfeausschuss als ständiger beschließender Ausschuss gebildet.

Zusammensetzung und Aufgabenbereich bestimmen sich nach § 71 SGB VIII i. V. m. Art. 17 bis 22 AGSG und den Vorschriften der Satzung für das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München (Stadtjugendamtssatzung).

(2) Eine Vorberatung der dem Ausschuss nach § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII i. V. m. § 2 Stadtjugendamtssatzung zugewiesenen Angelegenheiten im Sozialausschuss findet grundsätzlich nicht statt. Dies gilt insbesondere bezüglich der Anhörung vor der Berufung einer\*eines Leiter\*in des Stadtjugendamtes (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

## **C. Ältestenrat und Kommissionen**

### **§ 13 Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, den beiden Bürgermeister\*innen sowie ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, die von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder nicht ausschusswirksamen Fraktionsgemeinschaften (§ 17 Abs. 2) benannt werden. Neun Sitze für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer auf Grundlage des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend Art. 33 Abs. 1 S. 2 GO verteilt. Darüber hinaus erhalten nicht ausschusswirksame Fraktionsgemeinschaften jeweils einen Sitz, soweit nicht bereits einer der in ihnen vertretenen Parteien oder Wählergruppen ein Sitz nach Satz 2 zusteht. Die von den Fraktionen oder Fraktionsgemeinschaften benannten Mitglieder können sich durch im Voraus bestellte Stellvertreter\*innen vertreten lassen. Deren Zahl beträgt maximal die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft im Ältestenrat.

(2) Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Die Sitze werden durch Beschluss der Vollversammlung auf die von den Fraktionen oder Fraktionsgemeinschaften benannten Stadtratsmitglieder verteilt. Der Ältestenrat wird vom Oberbürgermeister einberufen. Der Ältestenrat berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, sofern er die Öffentlichkeit nicht im Einzelfall durch Beschluss zulässt.

(3) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte. Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

(4) Anträge und Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Antrags- oder Fragerechts darstellen, kann der Oberbürgermeister zurückweisen. Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragestellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen. Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Oberbürgermeister einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden. Der Oberbürgermeister befasst den Ältestenrat in seiner nächsten regulären Sitzung mit dem Einspruch. Ob dem Einspruch Rechnung zu tragen ist oder eine Verwerfung des Einspruchs zu erfolgen hat, entscheidet der Oberbürgermeister. Die Verwerfung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragestellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen; diese Entscheidung ist endgültig.

## **§ 14 Kommissionen**

(1) Der Stadtrat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch Nichtstadtratsmitglieder angehören können.

(2) Über Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt die Vollversammlung.

## **D. Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirat\*innen**

### **§ 15 Rechte und Pflichten der Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirat\*innen**

(1) Für jedes Referat wird ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied als Korreferent\*in, für einzelne abgegrenzte Aufgabengebiete innerhalb der Referate sowie für bestimmte Gebäude oder sonstige Wertobjekte ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied als Verwaltungsbeirat\*in nach Vorschlag der Fraktionen bestellt. Die Anzahl der auf die Fraktionen entfallenden Korreferats- und Verwaltungsbeiratsgebiete wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Die Zugriffsreihenfolge der Fraktionen auf die Korreferats- und Verwaltungsbeiratsgebiete richtet sich nach dem d'Hondt'schen Verfahren.

(2) Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirat\*innen sind berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Einrichtungen zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten einzusehen sowie Arbeiten, Lieferungen und Rechnungen zu prüfen. Vor Verwertung des Ergebnisses der Untersuchung sind die hierbei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse mit der\*dem zuständigen Referent\*in oder der\*dem Dienststellenleiter\*in zu besprechen. Zu Besprechungen mit Dienstkräften soll im Allgemeinen die Dienststellenleiter\*in beigezogen werden.

(3) Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirat\*innen stehen den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern und Dienststellenleiter\*innen beratend und unterstützend zur Seite. Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Stadtrat und der Verwaltung zum Wohle der Bevölkerung fördern. Sie haben sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen, insbesondere haben sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein. Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft als Korreferent\*in oder Verwaltungsbeirat\*in Schreiben der Stadt unterzeichnen.

### **§ 16 Verhältnis zur Verwaltung**

(1) Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirat\*innen sind von den Referaten und Dienststellen über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises zu unterrichten und zu hören.

(2) Bei der Aufstellung des Haushaltsplans ist der Entwurf der Teilhaushaltspläne des jeweiligen Referats mit der\*dem Korreferent\*in rechtzeitig vor Einreichung bei der Stadtkämmerei zu beraten. Bei Meinungsverschiedenheiten hat die\*der Sachreferent\*in eine abweichende Meinung der\*des Korreferent\*in der Stadtkämmerei bekannt zu geben und in der Haushaltsplanberatung vorzutragen.

(3) Beschlusssentwürfe und Bekanntgaben gemäß § 55 sind von den Referent\*innen den zuständigen Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirat\*innen so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie genügend Zeit zum

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

Studium und zur Besprechung mit den Referaten und Dienststellen haben. Ihre Stellungnahme soll schriftlich abgefasst werden; sie ist in den Sitzungen bekannt zu geben.

(4) Über die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Wert von über 1 Mio. Euro – ohne Umsatzsteuer – über den jeweiligen europäischen Schwellenwerten) und über den An- und Verkauf sowie den Tausch von Grundstücken mit einem Geschäftswert von 25.000,-- Euro sind, soweit nicht der zuständige Ausschuss beschließt, die\*der zuständige Verwaltungsbeirat\*in bzw. die\*der Korreferent\*in zu unterrichten.

Dasselbe gilt für Anträge auf Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen in Höhe von mehr als 50.000,-- Euro gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 GeschO sowie für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der laufenden Angelegenheiten (§ 22 GeschO), unabhängig von der Höhe des Zuschusses.

(5) Vor Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahresmiet- bzw. Jahrespachtsumme von über 60.000,-- Euro sowie von unentgeltlichen Überlassungsverträgen über städtische Anwesen und sonstige städtische Grundstücke sind die Verträge der\*dem zuständigen Verwaltungsbeirat\*in zur Stellungnahme vorzulegen.

(6) Die Referent\*innen sind an die Stellungnahme der Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirat\*innen nicht gebunden. Sie haben diese aber zu würdigen.

## E. Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

### § 17 Fraktionen; nicht ausschusswirksame Fraktionsgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder, die auf dem gleichen Wahlvorschlag in den Stadtrat gewählt worden sind, können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen, wenn dieser Zusammenschluss mindestens vier Mitglieder hat. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Stadtratsmitgliedern, die auf verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt worden sind, soweit der Zusammenschluss zu einer gemäß Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO beachtlichen Änderung des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen führt.

(2) Zusammenschlüssen von mindestens vier Stadtratsmitgliedern, die auf verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt worden sind und deren Zusammenschluss nicht zu einer gemäß Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO beachtlichen Änderung des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen führt (nicht ausschusswirksame Fraktionsgemeinschaften), stehen nur im Hinblick auf Entschädigungsleistungen, Fraktionszuwendungen (Personal- und Sachmittel), Raumausstattung, der Darstellung im RIS und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die gleichen Rechte und Pflichten wie Fraktionen zu, soweit

1. der Zusammenschluss über eine grundsätzliche inhaltliche politische Übereinstimmung verfügt und gleichgerichtete politische Ziele verfolgt;
2. entweder alle Mitglieder der Fraktionsgemeinschaft gleichzeitig eine einzige Ausschussgemeinschaft bilden oder kein Mitglied der Fraktionsgemeinschaft an einer Ausschussgemeinschaft beteiligt ist und
3. der Zusammenschluss aufgrund der gemeinsamen Wahrnehmung organschaftlicher Mitwirkungsbefugnisse tatsächlich zu einer Entlastung der Gremien führt.

(3) Ein Stadtratsmitglied kann nur einer Fraktion oder einer nicht ausschusswirksamen Fraktionsgemeinschaft im Sinne von Abs. 2 angehören.

(4) Soweit Fraktionen oder Fraktionsgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, des Namens der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Der Mitteilung ist die Satzung oder Geschäftsordnung des Zusammenschlusses beizufügen.

### § 18 Bildung von Ausschussgemeinschaften

(1) Einzelne ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zweck der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleinerer, ansonsten nicht in den Ausschüssen vertretener

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

Gruppen darf nur insoweit zur Vergabe von Ausschusssitzen führen, als damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert.

(2) Soweit gemäß Abs. 1 Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, des Namens der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Dasselbe gilt für Gruppen.

## II. Oberbürgermeister

### § 19 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in der Vollversammlung und in den Ausschüssen (Art. 36 Satz 1, Art. 33 Abs. 2 GO).

(2) Als Vorsitzender bereitet er die Tagesordnung vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO).

### § 20 Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse

(1) Der Oberbürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) und vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung und der Senate (Art. 36 Satz 1 GO). Er bedient sich dazu grundsätzlich der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder.

(2) Hält er Entscheidungen der Vollversammlung oder eines Senats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 59 Abs. 2 GO). Auf Antrag des Oberbürgermeisters und nach Darlegung seiner Rechtsauffassung entscheidet die Vollversammlung vor der Herbeiführung der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nochmals.

(3) Hinderungsgründe für den Vollzug von Beschlüssen sind der Vollversammlung oder dem beschließenden Ausschuss unverzüglich bekannt zu geben. Kann ein Beschluss längere Zeit nicht oder nur teilweise vollzogen werden, ist die Vollversammlung oder der Ausschuss spätestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut mit der Angelegenheit zu befassen.

### § 21 Leitung der Stadtverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister verteilt im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Geschäftsverteilung die Dienstaufgaben (Art. 46 Abs. 1 GO). Diese sind im Aufgabengliederungsplan zusammengestellt und können gegebenenfalls durch Sonderaufträge ergänzt werden.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne seiner Befugnisse der\*dem zweiten Bürgermeister\*in und der\*dem dritten Bürgermeister\*in, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Dienstkräften übertragen; eine darüber hinaus gehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats (Art. 39 Abs. 2 GO).

(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamt\*innen, Arbeitnehmer\*innen der Stadt und ist Dienstvorgesetzter der städtischen Beamt\*innen (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Er ist zuständig für die Umsetzung von Beamt\*innen aller Fachlaufbahnen und aller Arbeitnehmer\*innen und für alle Stellenangelegenheiten des genehmigten Stellenplans.

### § 22 Laufende Angelegenheiten

(1) Dem Oberbürgermeister obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO).

Hierzu zählen insbesondere:

1. Genehmigung von Investitions-, Investitionsförderungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen mit Auszahlungen von nicht mehr als 250.000,- Euro (für Maßnahmen des U-Bahn-Baues von nicht mehr als 0,5 Mio. Euro), soweit es sich nicht um Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen) handelt;

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

2. Bei Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzung von Bauten)
  - a) Bereich Gartenbau
    - aa) Genehmigung des Bedarfs mit Planungsauftrag bei Projektkosten von nicht mehr als 1 Mio. Euro;
    - bb) Projektgenehmigung;
    - cc) Ausführungsgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als 1 Mio. Euro.
  - b) Bereich Hochbau
    - aa) Genehmigung des Bedarfs mit Planungsauftrag bei Projektkosten von nicht mehr als 1 Mio. Euro;
    - bb) Projektgenehmigung;
    - cc) Ausführungsgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als 1 Mio. Euro;
    - dd) vorläufige Genehmigung des Bedarfs mit Vorplanungsauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro;
    - ee) bei investiven Erhaltungsmaßnahmen: Genehmigung der Bedarfsanmeldung mit Untersuchungsauftrag;
  - c) Bereich Tiefbau und Ingenieurbau
    - aa) Genehmigung des Bedarfs mit Planungsauftrag bei Projektkosten von nicht mehr als 1 Mio. Euro;
    - bb) Vorprojektgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als 15 Mio. Euro;
    - cc) Projektgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als 1 Mio. Euro;
    - dd) Ausführungsgenehmigung bei Projektkosten von nicht mehr als 1 Mio. Euro;
    - ee) bei investiven Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus: Genehmigung der Bedarfsanmeldung mit Untersuchungsauftrag;
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ohne Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 3 Mio. Euro. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen. Dabei ist von Brutto-Beträgen auszugehen, sowie es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78a GeschO). Auf die Übertragung der Entscheidungs-zuständigkeit für höhere Vergabesummen wird hingewiesen (vgl. § 23 Nr. 8, 8a) GeschO);
  - 3.a) Vergabe von Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten, die nicht im notwendigen Vollzug von Gesetzen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder im Vollzug von Stadtratsbeschlüssen zu Baumaßnahmen, Planung und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind (insbesondere Baugrundauglichkeitsuntersuchungen, Gebäude- und baustatische Untersuchungen, Abbruchvorbereitungen, Untersuchungen über die Sanierung baulicher Anlagen, Bewertungsgutachten, Gutachten zu Altlastenermittlung und Altlastenbeseitigung, Lärmgutachten, Abgasgutachten, Wärmeschutzgutachten, Beweissicherungsgutachten, Verkehrsprognosen) – insoweit gilt § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GeschO -, bis zur Höhe eines geschätzten Auftragswertes über den jeweiligen europäischen Schwellenwerten. Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Vorgaben entsprechend heranzuziehen; dies gilt auch im Hinblick auf das bei Rahmenverträgen in Aussicht genommene Auftragsvolumen. Dabei ist von Brutto-Beträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78 a GeschO);
  - 3.b) Abschluss von Kostenträgungs- und Entwicklungsvereinbarungen mit privaten Dritten bezüglich der gemeinsamen baulichen Entwicklung städtischer und privater Grundstücke bis zu einer anteiligen Kostenbeteiligung durch die Stadt von nicht mehr als 1 Mio. Euro, sofern die Finanzierung der Kosten gesichert ist.
4. Mit einem Geschäftswert bzw. bis zur Höhe von 250.000,-- Euro

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

- a) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich solcher von Stiftungen;
- b) Zahlung von Bodenwertentschädigungen für die Inanspruchnahme von Boden;
- c) Kaufpreisminderungen wegen Bodenmängel bei verkauften Grundstücken;

Auf die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit für höhere Geschäftswerte wird hingewiesen (vgl. § 23 Nr. 9 GeschO);

5. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Rechte;
6. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung entsprechend den Regelungen und Richtlinien zum Vollzug des Haushalts;  
  
Freigabe der für die einzelnen Maßnahmen im Finanzhaushalt veranschlagten Mittel und Genehmigung der Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen;
7. Annahme, Ausschlagung und Verwendung von Erbschaften, Vermächtnissen sowie Abschluss von Sponsoringvereinbarungen mit angemessenem Austauschverhältnis bis zu einem Wert von 1 Mio. Euro. Annahme und Ablehnung von Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, soweit sie einen Wert von 10.000,-- Euro nicht übersteigen. Annahme beantragter Zuwendungen von Bund und Land sowie Europäischer Union ohne betragsmäßige Begrenzung;
8. Beteiligung der Stadt an Investitionen von Mieterinnen bzw. Mietern, wenn die Leistung der Stadt im Wege der Mietaufrechnung 100.000,-- Euro nicht übersteigt;
9. Zahlung von Entschädigungen an Mieterinnen bzw. Mieter bis zu 100.000,-- Euro im Einzelfall;
10. Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach dem Baugesetzbuch, wenn der Betrag bei einmaligen Leistungen 250.000,-- Euro oder der Jahresbetrag bei fortlaufenden Leistungen 90.000,-- Euro nicht übersteigt;
11. Gewährung von Darlehen und Entschädigungen wegen Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten und Umwandlung solcher Darlehen in Entschädigungen bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000,-- Euro im Einzelfall;
12. Anmietungen aller Art, wenn die Jahresnettokaltmiete 250.000,-- Euro nicht übersteigt;
13. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln (ausgenommen Widersprüche gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide) und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 500.000 Euro nicht übersteigt; ohne Rücksicht auf den Streitwert Einlegung aller Widersprüche, die sich gegen die Rückforderung von Fördermitteln des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland, oder der Europäischen Union wenden sowie alle Einsprüche der Stadtkämmerei gegen Steuerbescheide der Finanzverwaltung, Führung aller Passivprozesse der Stadt und des Stadtrats (einschließlich Einlegung von Widersprüchen gegen Mahnbescheide und Einsprüchen gegen Vollstreckungsbescheide);
14. Gewährung von Darlehen im Rahmen der Sozialhilfe und der Kriegspferfürsorge bis zu 10.000,-- Euro im Einzelfall;
15. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 25.000,-- Euro im Einzelfall; in bestimmten Fällen nach Maßgabe der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;
- 15.a) Gewährung von Zuschüssen aus der Bandenwerbung auf städtischen Sportanlagen im Rahmen der Richtlinien bis zu 50.000,-- Euro im Einzelfall;
16. Ankauf von Kunstwerken und Sammlungsgegenständen bis zu 25.000,-- Euro. Diese Grenze von 25.000,-- Euro gilt nicht für die Städtische Galerie im Lenbachhaus; hier gelten die vom Stadtrat jeweils festzulegenden Sonderregelungen;
17. (gegenstandslos)
18. (gegenstandslos)
19. Auszahlung von Stiftungsmitteln als Beihilfen an Einzelpersonen bis zu 10.000,-- Euro jährlich im Einzelfall und im Übrigen bis zu 25.000,-- Euro jährlich im Einzelfall. Auszahlung von Schenkungsmitteln als Beihilfen an Einzelpersonen bis zu 10.000,-- Euro jährlich im Einzelfall

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

- und als Zuwendungen an juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und Stiftungen bis zu 25.000,-- Euro jährlich im Einzelfall und im Übrigen bis zu 0,5 Mio. Euro;
20. Verleihung von Schulpreisen bis zum Betrag von 500,-- Euro im Einzelfall;
  21. Stiftung sportlicher Ehrenpreise für Vereine und Schulen bis zum Betrag von 500,-- Euro im Einzelfall;
  22. Verleihung von Stipendien im Rahmen von Künstler\*innenresidenzprogrammen; im Übrigen Verleihung von Stipendien bis zu 1000,-- Euro im Einzelfall;
  23. Behandlung von Empfehlungen und Anträgen der Bezirksausschüsse, soweit sie nach ihrem Inhalt nicht von der Vollversammlung oder einem Ausschuss zu behandeln sind;
  24. Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (§ 31 KommHV-Doppik i.V. mit § 227 AO), soweit hierauf kein Rechtsanspruch besteht, sowie abweichende Festsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen aus Billigkeitsgründen im Einzelfall (Art. 10, 13 KAG i.V. mit § 163 AO, § 1 Abs. 2 AO i.V. mit § 163 AO), jeweils für Forderungen bis zu einem Betrag von 250.000,-- Euro;
  25. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages;
  26. Umschuldungen und Anschlussfinanzierungen für aufgenommene Kredite;
  27. Erteilung der Anordnungsbefugnis an einzelne Dienstkräfte;
  28. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren, die der Anlage städtischer Geldbestände dienen;
  29. Festsetzung von Mieten und Pachten im Rahmen der Berechnungen des Bewertungsamtes, des Münchner Mietspiegels oder bei Land- und Jagd- bzw. Fischereipachten durch Fachgutachten;
  30. Vollzug des Baugesetzbuches, soweit nicht das Gesetz selbst Beschlussfassungen durch die Vollversammlung vorschreibt;
  - 30.a) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, die in Vollzug der vom Stadtrat beschlossenen Verfahrensgrundsätze zur Sozialgerechten Bodennutzung in ihrer jeweiligen Fassung geschlossen werden;
  - 30.b) Erklärung der Zustimmung der Gemeinde in den Fällen des § 36a BauGB und des § 246e BauGB (sofern die Vorhaben nicht von besonderer, städtebaulicher Bedeutung sind);
  31. Festlegung der Material- und Benutzungsgebühren an den städtischen Schulen, soweit nicht eine Benutzungssatzung erlassen wird;
  32. (gegenstandslos)
  33. ITK-Vorhaben, die einen einmaligen Mittelbedarf bis zu 2 Mio. Euro oder einen laufenden Mittelbedarf von jährlich bis zu 500.000,-- Euro erfordern;
  34. Vollzug des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeEWG) vom 10.12.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2017 und der Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) in folgenden Fällen:

Anträge auf Zweckentfremdung im gesamten Stadtgebiet, über die aufgrund einer eindeutigen Rechtslage, insbesondere nach den geltenden Zweckentfremdungsbestimmungen, nach einer gesicherten Rechtsprechung und/oder nach entsprechenden Entscheidungen der Aufsichtsbehörde entschieden werden kann.

Dies sind insbesondere Fälle, bei denen für den erhaltungswürdigen, zweckzuentfremdenden Wohnraum ein beachtliches Ersatzwohnraumangebot vorliegt.

Genehmigungen von Zweckentfremdungen aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange werden dem Stadtrat einmal jährlich bekanntgegeben, § 7 Abs. 1 Nr. 4 d) bleibt davon unberührt.

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

(2) Soweit die Angelegenheit in §§ 2 bis 4, 7, 22 Abs. 1 Satz 2 und 23 bis 26 nicht abweichend geregelt ist, ist eine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters auch gegeben bei Entscheidungen jeder Art, insbesondere beim Abschluss von Verträgen und bei der Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte, soweit es sich um

- eine laufende Angelegenheit handelt,
- die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung hat und
- keine finanzielle Verpflichtung der Stadt über 2 Mio. Euro erwarten lässt.

## **§ 23 Übertragene Angelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 2 GO**

Dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Erteilung, Versagung und Zurücknahme von Konzessionen für Krankenanstalten.
  2. Angelegenheiten des Standesamts- und Staatsangehörigkeitswesens.
  3. Vollzug der Gewerbegesetze.
  4. Wahrnehmung der Befugnisse der Gemeinde nach dem Landbeschaffungs- und dem Schutzbereichsgesetz.
  5. Wahrnehmung der Aufgaben der Landwirtschaftsbehörde.
  6. Vergabe von geologischen Bodenuntersuchungen bei konkretem Verdacht auf Bodenmängel städtischer Grundstücke.
  7. Aufnahme von nicht genehmigungspflichtigen Förderkrediten bis zu einer Höhe von 0,5 Mio. Euro im Einzelfall im Rahmen des in der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags für Kreditaufnahmen.
  8. Vergabe von Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Baureferates mit Ausnahme solcher, bei denen ein Unterangebot vorliegt, das als das annehmbarste nicht den Zuschlag erhalten soll und solcher, bei denen sämtliche Planungs- und/oder Bauleistungen für eine Baumaßnahme zusammengefasst an einen Auftragnehmer vergeben werden sollen.
  - 8.a) Vergaben außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Baureferates bis zu einem geschätzten Auftragswert von 7 Mio. Euro; dabei ist von Bruttobeträgen auszugehen, soweit es sich nicht um Betriebe gewerblicher Art handelt (vgl. § 78a GeschO). Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.
  9. Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten, insbesondere von Eigentum, an nach dem Bebauungsplanentwurf (Entwurf des Billigungsbeschlusses)
    - festzusetzenden Gemeinbedarfseinrichtungen und -flächen, insbesondere für Kindertages- und Jugendeinrichtungen, Alten- und Servicezentren sowie Nachbarschaftstreffs;
    - festzusetzenden Grundschulen;
    - festzusetzenden öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung);
    - festzusetzenden öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen;
    - festzusetzenden überörtlichen Wegeverbindungen;im Rahmen von Städtebaulichen Verträgen oder Durchführungsverträgen nach BauGB. Die obigen Festlegungen gelten auch für den Erwerb von baulich integrierten, festzusetzenden Gemeinbedarfseinrichtungen sowie den Erwerb bei (Erschließungs-)Anlagen.
- § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 30a bleibt unberührt.
10. Stellungnahmen gegenüber dem Freistaat Bayern bei Herstellung des Benehmens bei der Errichtung und Auflösung staatlicher Schulen und bei der Errichtung, Auflösung und Änderung von Sprengeln staatlicher Schulen. Gleiches gilt für Stellungnahmen bei Herstellung des Einvernehmens für die Bildung von Sprengeln an kommunalen Berufsschulen.

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

## § 24 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters in Personalangelegenheiten

### 1. Personalrechtliche Befugnisse

#### a) Originäre Befugnisse:

Gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO ist der Oberbürgermeister für die Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamt\*innen bis zur Besoldungsgruppe A 8 BayBesG bzw. für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmer\*innen bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt zuständig.

#### b) Übertragene Befugnisse:

Darüber hinaus hat der Stadtrat seine Befugnisse zur Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamt\*innen ab Besoldungsgruppe A 9 bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 14 BayBesG gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO und die Befugnisse zur Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmer\*innen ab Entgeltgruppe 9a bis einschließlich zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO auf den Oberbürgermeister übertragen.

### 2. Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters als oberste Dienstbehörde, insbesondere

- a) unbeschadet Art. 43 Abs. 1 und 2 GO für alle laufenden status-, besoldungs-, laufbahn- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO;
- b) für die Bestellung der Beisitzer\*innen der Einigungsstelle nach Art. 71 Abs. 1 Satz 2 BayPVG;
- c) für die Behandlung von Widersprüchen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat für die Ausgangsentscheidung zuständig war.

## § 25 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Oberbürgermeister ist befugt, an Stelle der Vollversammlung oder eines Senats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO).

(2) Vom Oberbürgermeister getroffene dringliche Anordnungen sind in der nächstfolgenden Sitzung der Vollversammlung oder des zuständigen Senats bekannt zu geben.

## § 26 Aufgaben der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung

Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GO)

- a) die übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung, des Wehrersatzwesens sowie des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Vollversammlung oder Ausschüsse zuständig sind;
- b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

## § 27 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte

(1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

(3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften

unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO). Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

## **§ 28 Abhaltung von Bürgerversammlungen**

Der Oberbürgermeister beruft nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 1 GO und der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen in jedem Stadtbezirk mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein und führt den Vorsitz.

## **§ 29 Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

(1) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister\*innen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte durch Beschluss gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bis zu fünf weitere Stellvertreter\*innen. Sind auch diese verhindert, so wird der Oberbürgermeister von demjenigen dienstbereiten ehrenamtlichen Stadratsmitglied vertreten, welches am längsten dem Münchner Stadtrat ununterbrochen angehört hat.

(2) Der Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge Abwesenheit von München, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Die Stellvertretung tritt in diesem Falle in alle Rechte und Pflichten des Oberbürgermeisters ein.

(3) Für den Vorsitz in der Vollversammlung oder in einem Ausschuss liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist.

## **§ 30 (gegenstandslos)**

### **III. Ehrenamtliche Stadratsmitglieder**

## **§ 31 Entscheidungsfreiheit**

Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

## **§ 32 Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 GO). Das Recht zur Teilnahme an der Beratung und der Abstimmung in den Ausschüssen steht nur den Ausschussmitgliedern und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretung zu. Ehrenamtliche Stadratsmitglieder können in den Sitzungen der Ausschüsse zuhören und im Beratungsbereich des Sitzungssaals anwesend sein.

(2) Ehrenamtliche Stadratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben dies dem Oberbürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen. Die Ausschussmitglieder haben für ihre Vertretung Sorge zu tragen.

(3) Kann ein ehrenamtliches Stadratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweise teilnehmen, so ist es verpflichtet, dies nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung der vorsitzenden Person mitzuteilen.

(4) Bei Vorliegen triftiger Gründe können die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder bis zu einem Monat durch den Oberbürgermeister, für einen längeren Zeitraum durch die Vollversammlung von der Ausübung ihrer Amtspflichten befreit werden. Ehrenamtliche Stadratsmitglieder, die zugleich gesetzgebenden Körperschaften angehören, sind zur Teilnahme an Sitzungen dieser Körperschaften allgemein beurlaubt.

(5) Beantragt ein weibliches Stadratsmitglied innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen eine Befreiung von der Pflicht zur Sitzungsteilnahme, ist diese vom Oberbürgermeister zu gewähren.

## **§ 33 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

(1) Ein Stadratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrens-

gesetzes \*) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für Wahlen
2. für Beschlüsse, mit denen der Stadtrat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Stadt in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung der\*des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO).

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stadtratsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).

(5) Ein gemäß Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes ehrenamtliches Stadtratsmitglied hat, wenn der betreffende Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.

## § 34 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

Die den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern obliegenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 20 Abs. 1 bis 3 GO). Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

## § 35 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt

Stadtratsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 50 GO).

## § 36 Pflichtwidriges Verhalten

Die Folgen eines pflichtwidrigen Verhaltens der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 20 Bayerische Gemeindeordnung).

---

\* In Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG sind folgende Personen als Angehörige definiert:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in den Nummern 1 bis 8 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
2. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

## § 37 (gegenstandslos)

### § 38 Einsicht in Sitzungsniederschriften und Akten, Auskunftserteilung

(1) Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften der Vollversammlung und der Ausschüsse Einsicht nehmen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren. Von den in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind den ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern auf Verlangen Abschriften zu erteilen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Gesamtabschrift einer Niederschrift ist einer Fraktion auf deren Verlangen zu erteilen.

(2) Stadratsmitglieder sind berechtigt, in der Dienststelle alle Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern dies rechtlich zulässig ist und Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Akten, die mit einem abgeschlossenen Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.

(3) Für die Akteneinsicht der\*des Korreferent\*innen und Verwaltungsbeirät\*innen gilt § 15 Abs. 2.

(4) Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sind berechtigt, Akten von Projektgruppen einzusehen.

(5) In allen anderen Fällen können ehrenamtliche Stadratsmitglieder Akten einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, die Akteneinsicht rechtlich zulässig ist, Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen und der Oberbürgermeister damit einverstanden ist.

(6) Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Stadratsmitglieder ausgeschlossen.

(7) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können ehrenamtliche Stadratsmitglieder von berufsmäßigen Stadratsmitgliedern und mit deren Zustimmung auch von der zuständigen Dienststellenleitung Auskünfte einholen.

## IV. Berufsmäßige Stadratsmitglieder

### § 39 Bestellung

(1) Für die Leitung der Referate werden von der Vollversammlung auf die Dauer von höchstens sechs Jahren berufsmäßige Stadratsmitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig (Art. 40 Satz 1, Art. 41 Abs. 1 GO).

(2) Die Aufgabengebiete sowie die Zahl der berufsmäßigen Stadratsmitglieder werden vom Stadtrat in der Geschäftsverteilung festgelegt.

### § 40 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die berufsmäßigen Stadratsmitglieder haben in den Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

(2) Die berufsmäßigen Stadratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Vollversammlung teilzunehmen und in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, soweit dort Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs behandelt werden.

Weichen sie beim Vortrag oder Antrag in der Vollversammlung oder im Ausschuss von der Meinung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die berufsmäßigen Stadratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre ständige Vertretung vertreten.

## § 41 Verwaltungsaufgaben

(1) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereichs die laufenden Angelegenheiten. Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich. Der Oberbürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.

(2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben im Rahmen ihres Geschäftsbereichs nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten.

(3) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder vollziehen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats. Sie sind insoweit dem Stadtrat und dem Oberbürgermeister verantwortlich. Der Oberbürgermeister kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.

## § 42 Sonstige Rechte und Pflichten

Die Bestimmungen der §§ 33, 34, 35, 38 Abs. 1 finden auf berufsmäßige Stadtratsmitglieder Anwendung. Im Übrigen gelten für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder die jeweiligen Bestimmungen des kommunalen Wahlbeamtengesetzes (KWBG) und die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

## V. Sitzungsverlauf

### A. Vorbereitung der Sitzungen

## § 43 Einberufung und Einladung

(1) Die Vollversammlung und die Ausschüsse werden durch den Oberbürgermeister zu den Sitzungen einberufen. Die Vollversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung schriftlich verlangt. Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO). Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Oberbürgermeister. Die Sätze 2 bis 4 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(2) Zu den Sitzungen der Vollversammlung sind sämtliche Stadtratsmitglieder einzuladen. Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder und, soweit Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs auf der Tagesordnung stehen, die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder eingeladen, die übrigen Stadtratsmitglieder erhalten einen Abdruck der Einladung zur Kenntnis. Wenn das Stadtratsmitglied elektronisch geladen wird, erfolgt der Abdruck ebenfalls elektronisch.

(3) Die Einladung hat die Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung zu enthalten. Sie ist mit angemessener Frist, mindestens drei Werktage vor der Sitzung, den Stadtratsmitgliedern zuzustellen. Der Sitzungstag und der Tag der Zustellung der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## § 43a Elektronische Ladung

(1) Zur ersten regulären Sitzung der Vollversammlung nach Beschlussfassung über die Geschäftsordnung im Sinne von § 80 werden alle Stadtratsmitglieder in Papierform geladen, zusätzlich mit ihrem Einverständnis auch elektronisch. Diese Ladung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass künftige Ladungen ab der organisatorischen Umsetzung elektronisch erfolgen, sofern das Stadtratsmitglied einen elektronischen Zugang eröffnet hat und der elektronischen Ladung nicht widerspricht.

(2) Im Falle eines Widerspruchs bzw. der Rücknahme eines Widerspruchs kann die Ladung bis zur jeweiligen organisatorischen Umsetzung in der zuvor gewählten Form übermittelt werden.

(3) Bei der elektronischen Ladung erhalten die Stadtratsmitglieder eine E-Mail an ihre städtische E-Mail-Adresse, welche die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument, den Sitzungstermin, den Sitzungsort, die Sitzungszeit sowie einen Link auf die im Ratsinformationssystem zur Sitzung eingestellten Sitzungsunterlagen enthält.

(4) Die Tagesordnung geht im Falle der elektronischen Ladung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 3 im

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

elektronischen Briefkasten des Stadtratsmitglieds oder bei dessen Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(5) Die Gewährleistung der Erreichbarkeit über die städtische E-Mail-Adresse sowie der regelmäßige und zeitnahe Abruf der übersandten E-Mails liegen in der Verantwortung des einzelnen Stadtratsmitglieds.

(6) Für den Fall, dass eine elektronische Ladung aus technischen Gründen nicht möglich ist, werden den Stadtratsmitgliedern die Ladungen in Papierform an die zuvor dem Direktorium für diesen Fall mitgeteilte Anschrift übermittelt. Im Falle eines erfolglosen Zustellungsversuchs gelten die Ladungen als fristgemäß zugegangen.

(7) Für nachrückende Stadtratsmitglieder gilt das Verfahren entsprechend.

## § 44 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse wird vom Oberbürgermeister aufgrund der Vorschläge der Referate aufgestellt. Sie enthält die Angabe der Tagesordnungspunkte und der\*des Referent\*innen.

(2) Der Oberbürgermeister verteilt die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung.

(3) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Zeit und Ort spätestens am dritten Tage vor der Sitzung im Rathaus öffentlich angeschlagen (Art. 52 Abs. 1 GO) und der Presse bekannt gegeben.

## § 45 Sitzungsvorlagen

(1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sind Vorlagen zu fertigen. Sie müssen einen bestimmten Antrag enthalten. Im Antrag sind pauschale Formulierungen oder pauschale Verweisungen auf den Vortrag unzulässig.

(2) Vorlagen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, müssen eingangs unter Bezugnahme auf § 46 Abs. 1 und 2 eine kurze Begründung für die Nichtöffentlichkeit enthalten. Teile, die sich für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung eignen, sind in einer gesonderten Vorlage einzubringen.

(3) Die Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Sitzungsunterlagen sind allen ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen, wenn die Angelegenheit ohne Vorberatung in einem Ausschuss unmittelbar in der Vollversammlung behandelt wird. Im Übrigen sind sie den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Ausschussmitgliedern und den fraktionslosen Stadtratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(4) Haben Stadtratsmitglieder der elektronischen Ladung nicht widersprochen, erfolgt die Zurverfügungstellung der Vorlagen und anderer als Grundlage für die Beratung dienender Sitzungsunterlagen grundsätzlich elektronisch im Ratsinformationssystem. In diesem Falle sind die Stadtratsmitglieder selbst dafür verantwortlich, ihre Sitzungsunterlagen als angemeldete\*r Nutzer\*in im Ratsinformationssystem einzusehen. Haben sie der elektronischen Ladung widersprochen, so werden die Sitzungsunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt.

(5) Unabhängig von der gewählten Form gelten folgende Fristen:

1. Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung und den Ferienausschuss sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen;
2. Sitzungsvorlagen für die übrigen Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen;
3. Abweichend hiervon gilt bei Sitzungsvorlagen über Vergaben sowie die Ausführungsgenehmigungen nach den Richtlinien für die Projektierung städtischer Baumaßnahmen, Bereich Hochbau, eine Frist von vier vollen Kalendertagen.

(6) Sitzungsvorlagen, die nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt werden können, dürfen noch innerhalb der genannten Fristen zur Verfügung gestellt werden (notfalls vor der Sitzung als Tischvorlage im Sitzungsraum aufgelegt), wenn der ihnen zugrundeliegende Vorgang unvorhersehbar

# Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München

Stand: 11.05.2026

war oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist. Dies gilt insbesondere für Teil 2 der Sitzungsvorlagen über den Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken gemäß den vom Stadtrat beschlossenen Leitlinien für Ausschreibung und Bewerberauswahl. Das Vorliegen beider Voraussetzungen muss in der Sitzungsvorlage konkret begründet sein.

(7) Haushaltswerke und der Finanzdaten- und Beteiligungsbericht sind unabhängig davon, ob die Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten oder unmittelbar in der Vollversammlung behandelt wird, lediglich an die Finanzausschussmitglieder, an die Fraktionen und Gruppen (Anzahl nach Wunsch, mindestens 1) sowie an die Stadtratsmitglieder, die weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehören, zur Verfügung zu stellen. Als Haushaltswerk im Sinne dieses Absatzes gelten der Haushaltsplanentwurf, der Schlussabgleich, der Nachtragshaushalt, der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht sowie der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms (MIP). Die Fristen des Abs. 5 gelten entsprechend.

## § 46 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

1. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner sowie Ehrungen.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

(5) Zu Beginn der Sitzung findet in nichtöffentlicher Sitzung eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden sowie gegebenenfalls die Beratung der Sitzungsvorlagen, die zwar in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, jedoch aufgrund Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO in öffentlicher Sitzung zu beschließen sind (z. B. Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch).

(6) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, die weitere nichtöffentliche Sitzung.

## § 47 Sitzungstage

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse finden in der Regel in einem dreiwöchigen Turnus oder nach Bedarf statt.

(2) Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 GO) beträgt sechs Wochen und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf einen Mittwoch fällt. Fällt der erste Sommerferientag auf einen Mittwoch, so beginnt die Ferienzeit des Stadtrats am zweiten Ferientag.

(3) Zu Beginn jedes Jahres wird vom Oberbürgermeister nach Beratung im Ältestenrat ein Sitzungsplan aufgestellt.

## § 47a Hybridsitzungen

(1) Die Sitzungen der (gemeinsamen) Ausschüsse des Stadtrats, die im großen Sitzungssaal des neuen Rathauses stattfinden, werden als Hybridsitzungen (Art. 47a GO) durchgeführt. Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen, in denen ein Vorstellungsgespräch in Personalangelegenheiten stattfindet.

(2) Gremienmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an den Sitzungen der gemeinsamen Ausschüsse und des KJHA teilnehmen möchten, müssen dies bis spätestens 12 Uhr des Vortags der Sitzung beim Direktorium in Textform (Email) anmelden. Zu den übrigen Sitzungen muss die Anmeldung mindestens 30 Minuten vor der Sitzung erfolgen. Die Gremienmitglieder müssen sich am Tag der Sitzung 15 Minuten vor Sitzungsbeginn einwählen.

(3) Die Höchstzahl der zuschaltbaren Gremienmitglieder ist auf 25 begrenzt. Haben sich mehr als 25 Gremienmitglieder zur audio-visuellen Zuschaltung angemeldet, so werden vorrangig diejenigen Mitglieder berücksichtigt, die aufgrund eines durch die Corona-Pandemie ausgelösten Grundes (z.B. Quarantäne, Risikopatient\*in, Kontaktbeschränkung), Krankheit oder der Betreuung von Familienangehörigen nicht in Präsenz an der Sitzung teilnehmen können und dies entsprechend gegenüber dem Direktorium bei der Anmeldung erklärt haben. Im Übrigen entscheidet das Los.

(4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Stadtratsmitgliedern entweder einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software oder die Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Soweit die Stadtratsmitglieder einen Geldbetrag erhalten, sind sie für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software jeweils selbst verantwortlich. Soweit Stadtratsmitglieder die Hard- und Software von der Stadt erhalten, wurde die Funktionsfähigkeit der Hardware durch die Stadt bei Aushändigung positiv festgestellt. Für die Wartung und Aktualisierungen (insbesondere Softwarefunktionalität und Betriebsfähigkeit am Tag der Sitzung) sind die Gremienmitglieder verantwortlich. Gemäß Art. 47a Abs. 4 Satz 5 und 6 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gremienmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt, wenn mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

(5) Die zugeschalteten Gremienmitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.

(6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gremienmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

(7) Im Übrigen gilt Art. 47a GO.

(8) Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 4 GeschO und ergänzend zu § 60 Abs. 7 GeschO sollen bei Hybridsitzungen Tischvorlagen, Änderungs- und Ergänzungsanträge bis 14 Uhr des Vortags der Sitzung dem Direktorium D II-V zur Verfügung gestellt werden. Für Dringlichkeitsanträge gilt abweichend von § 60 Abs. 6 Geschäftsordnung Stadtrat bei Hybridsitzungen, dass diese rechtzeitig vor Beginn der Sitzung von den Fraktionen ins RIS eingestellt werden sollen und dass Gruppierungen diese bis 14 Uhr des Vortags der Sitzung dem Direktorium D-II-V zur Verfügung stellen sollen. Ansonsten müssen sie von der antragstellenden Person in der Sitzung vorgetragen werden.

## **§ 48 Publikum, Presse**

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen haben alle Zutritt. Zutritt zum Sitzungssaal selbst haben dabei nur die hierzu befugten Personen und zugelassene Medienvertreter\*innen sowie Personen, die auf einen Rollstuhl oder ähnliche Mobilitätshilfen angewiesen sind. Andere Zuhörer\*innen können der Sitzung auf den Besuchertribünen bzw. der Galerie beiwohnen. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(2) Den berichterstattenden Personen von Presse und Rundfunk sind besondere Sitzplätze vorbehalten.

(3) Bild- oder Tonaufnahmen dürfen nur durch die hierzu befugten Personen sowie durch zugelassene Medienvertreter\*innen in Ausübung ihres öffentlichen Auftrags gefertigt werden. Dies gilt nicht, wenn das betroffene Stadtratsmitglied einer Aufzeichnung widerspricht. Der Sitzungsverlauf darf durch die Aufzeichnung nicht beeinträchtigt werden. Die Persönlichkeitsrechte der Anwesenden sind zu wahren. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Interviews werden während der Sitzung grundsätzlich außerhalb des Sitzungssaals geführt.

## **B. Beratung**

## § 49 Sitzungsleitung

(1) Die vorsitzende Person erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Die vorsitzende Person leitet die Verhandlung. Sie schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

(3) Ist die vorsitzende Person gleichzeitig Referent\*in für einen bestimmten Tagesordnungspunkt, so kann sie den Vorsitz abgeben (s. § 29 Abs. 1).

## § 50 Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert und nachträglich Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Diejenigen Tagesordnungspunkte, deren Beratung von einem Viertel der Stadtratsmitglieder gefordert worden ist (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO), können nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden.

## § 51 Vortrag und Antrag

(1) Der Beratung eines Tagesordnungspunktes geht der Vortrag der\*des zuständigen Referent\*in voraus. Statt des mündlichen Vortrags kann auf die schriftliche Vorlage Bezug genommen werden. Der Vortrag ist mit einem Antrag abzuschließen. In der Vollversammlung gilt der vom vorberatenden Ausschuss gefasste Beschluss als eingebracht. Die\*Der Referent\*in gibt ihn mündlich und, soweit die Zeit ausreicht, auch schriftlich bekannt; sie bzw. er kann dabei ggf. ihre bzw. seine abweichende Meinung darlegen und zusätzlich einen eigenen Antrag stellen.

(2) Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds zurück, so ist der Wortlaut des Antrags mit Begründung im Vortrag wiederzugeben.

## § 52 Vortragsart

Es wird in freier Rede gesprochen. Zugelassen ist die Benützung schriftlicher Notizen und das Ablesen von Texten, wenn es auf deren Wortlaut ankommt, sowie die Vorlesung von Erklärungen gemäß § 54. Die vorsitzende Person kann in Ausnahmefällen das Ablesen von Vorträgen gestatten. Den Referent\*innen ist die Verlesung ihres Vortrags allgemein erlaubt.

## § 53 Worterteilung

(1) An Sitzungen Teilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der vorsitzenden Person erteilt wird. Sachliche Zwischenrufe, die sich auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beziehen, sind jedoch erlaubt. Zwischenfragen können mit Einverständnis der\*des Redner\*in durch die vorsitzende Person zugelassen werden.

(2) Die vorsitzende Person erteilt nach dem Vortrag der\*des Referent\*in das Wort zunächst der Korreferent\*in, wenn diese bzw. dieser es beantragt, im Übrigen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nach Aufforderung durch die vorsitzende Person erfolgen. Sie kann von der Reihenfolge nach Satz 1 abweichen, um zunächst je einen Redebeitrag aus den Fraktionen und den Ausschussgemeinschaften zuzulassen. Bei Dringlichkeitsanträgen, deren Dringlichkeit bejaht wurde, wird zuerst der antragstellenden Person bzw. einem Mitglied ihrer Fraktion das Wort zur Begründung des Antrages erteilt.

(3) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder werden auf ihren Wunsch zur Beratung des Ausschusses hinzugezogen und erhalten das Wort, sofern nicht ein Ausschussmitglied dem widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist über die Zuziehung und Worterteilung durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

(4) Auf Beschluss können dem Stadtrat nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden. Dies ist rechtzeitig, spätestens jedoch am Vortag der entsprechenden Sitzung, beim Oberbürgermeister zu beantragen. Soweit im Auftrag eines Gremiums Rederecht beantragt wird, ist dies im Rahmen des Antrags darzulegen.

(5) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen sowie die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränkt werden; jedoch muss im Falle einer solchen Beschränkung jede Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder Gruppe mindestens einmal die Möglichkeit haben, zu Worte zu kommen. Als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die nicht einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Für Referent\*innen, Korreferent\*innen, Verwaltungsbeirat\*innen und antragsstellende Personen soll eine Begrenzung im Allgemeinen nicht vorgenommen werden. Sprechen Redner\*innen über die Redezeit hinaus, so kann ihnen die vorsitzende Person nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(6) Die vorsitzende Person kann nach jedem Redebeitrag selbst das Wort ergreifen. Ebenso kann sie die\*der Referent\*in und den Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur die vorsitzende Person darf zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse eine Rede unterbrechen.

(7) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen im Sinne der §§ 62 ff. wird außer der Reihe das Wort erteilt. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.

(8) Wenn kein Redebeitrag mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 64), wird die Verhandlung geschlossen.

## **§ 54 Erklärungen**

Zur Berichtigung bestimmter bezeichneter Tatsachen, zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen, das Wort zu einer Erklärung erteilt. Zu solchen Erklärungen findet keine Aussprache statt.

## **§ 55 Bekanntgabe**

Die\*Der Referent\*innen können durch Bekanntgaben, die keinen Antrag enthalten dürfen, die Vollversammlung oder einen Ausschuss von wichtigen Ereignissen und Verwaltungsvorgängen unterrichten. Eine Beratung und Abstimmung schließt sich an diese Bekanntgaben nicht an. Die Vollversammlung oder der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass in eine Aussprache über die Bekanntgabe eingetreten wird.

## **§ 56 Beteiligung des Münchner Polizeipräsident\*in**

(1) Die\*Die Präsident\*in des Polizeipräsidiums München – im Verhinderungsfall seine Vertretung – wird zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse eingeladen, soweit Sicherheitsprobleme oder polizeiliche Angelegenheiten behandelt oder berührt werden. Die Hinzuziehung bei nichtöffentlichen Sitzungen und Worterteilung – bei nichtöffentlichen wie öffentlichen Sitzungen – erfolgt durch Beschluss, sofern dies für die Willensbildung erforderlich ist.

(2) Die Geschlossenheit nichtöffentlicher Sitzungen ist anschließend wiederherzustellen.

## **§ 57 Teilnahme der Personalvertretung**

(1) Die Zuziehung und Anhörung des Vorstandes des Gesamtpersonalrates im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss, sofern dies bei der Beratung eines in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Tagesordnungspunktes für die Willensbildung erforderlich ist.

(2) Die Geschlossenheit der Sitzung ist anschließend wiederherzustellen.

(3) § 53 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 58 Anhörung der Bezirksausschüsse**

(1) Die Zuziehung und Anhörung der bzw. des Bezirksausschussvorsitzenden – im Verhinderungsfall ihrer bzw. seiner Vertretung – im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss, sofern dies bei der Beratung eines in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bezirksausschusses fallenden Tagesordnungspunktes für die Willensbildung erforderlich ist.

(2) Die Geschlossenheit der Sitzung ist anschließend wiederherzustellen.

(3) § 53 Abs. 4 bleibt unberührt.

## C. Sachanträge

### § 59 Haushaltsmäßige Voraussetzungen für Anträge der Verwaltung

(1) Soweit ein Antrag des Oberbürgermeisters oder eines\*iner Referent\*in Auszahlungen verursacht, sind diese grundsätzlich zu beziffern. Die Deckung ist darzulegen. Sofern solche Auszahlungen im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss der Antrag gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten; andernfalls wird der Antrag nicht behandelt.

(2) Einem Antrag, der über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen verursacht, kann gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nur zugestimmt werden, wenn er unabweisbar ist und die Deckung gewährleistet ist. Die Vorgaben der Richtlinie zum Vollzug des Haushalts sind zu beachten.

(3) Bei Sachanträgen, die Mehrungen von Auszahlungen oder Minderungen von Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, muss vor der Entscheidung im Fachausschuss der Stadtkämmerei rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit für die vorberatende oder abschließende Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Ausgabemittel nicht die Fachausschüsse zuständig sind. Dem Finanzausschuss werden von der Leitung der Stadtkämmerei nach der Behandlung im Fachausschuss Mehrungen von Auszahlungen oder Minderungen von Einzahlungen, für die der Finanzausschuss zuständig ist, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, zur Beschlussfassung vorgelegt. Soweit der Finanzausschuss als vorberatender Ausschuss tätig wird, erfolgt seine Einschaltung nur dann, wenn Einwendungen der Stadtkämmerei im Fachausschuss nicht berücksichtigt wurden oder die Stadtratsvollversammlung darauf besteht. Entfällt eine Vorberatung im Finanzausschuss, wird ihm die Entscheidung des Fachausschusses gemäß § 55 bekannt gegeben.

Die\*Der Sachreferent\*in ist im Finanzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weicht die Meinung des Finanzausschusses von dem Beschluss des Fachausschusses ab, ist durch die Sachreferentin bzw. durch den Sachreferenten eine Entscheidung der Vollversammlung gemäß § 4 Nr. 7 herbeizuführen. Diese Regelung gilt entsprechend für Sachanträge, die künftige Haushaltsjahre betreffen.

(4) Bei Sachanträgen, die nicht eingeplante Personalausgaben zur Folge haben, ist vor der Entscheidung im Fachausschuss eine Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats zu den Personalfolgekosten einzuholen. Werden Einwendungen des Personal- und Organisationsreferats nicht berücksichtigt, ist die Angelegenheit unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung im Fachausschuss – unbeschadet eines etwaigen Verfahrens nach Abs. 3 – von der Personal- und Organisationsreferent\*in dem Verwaltungs- und Personalausschuss zur Beratung über die Notwendigkeit der Mehrkosten bei den Personalausgaben vorzulegen. Die\*Der Sachreferent\*in ist im Verwaltungs- und Personalausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weicht die Meinung des Verwaltungs- und Personalausschusses von dem Beschluss des Fachausschusses ab, ist durch die Sachreferentin bzw. durch den Sachreferenten eine Entscheidung der Vollversammlung gemäß § 4 Nr. 7 herbeizuführen. Zudem muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferats erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

### § 60 Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder

(1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat stellen. Diese sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und müssen mit einer kurzen Begründung versehen sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden.

(2) Die Anträge sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten mittels einer Vorlage, die einen eigenen Antrag zur Behandlung des Stadtratsantrags enthält, von der\*dem zuständigen Referent\*in im vorberatenden oder beschließenden Ausschuss zur Beratung zu stellen. Falls Anträge in einer Stadtratsvorlage nicht abschließend behandelt, sondern nur aufgegriffen werden, müssen die Anträge

innerhalb von weiteren sechs Monaten abschließend behandelt werden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.

(3) Sollte die Bearbeitungsfrist von sechs Monaten nicht eingehalten werden können, ist unter Angabe der für die Nichteinhaltung der Frist maßgeblichen Gründe und unter Angabe des voraussichtlichen Termins einer Vorlage im Stadtrat bei dem ehrenamtlichen Stadratsmitglied um Fristverlängerung nachzusuchen. Kann dabei ein Zeitpunkt für die Vorlage im Stadtrat noch nicht benannt werden, ist es in dreimonatlichen Abständen über den Bearbeitungsstand zu unterrichten. Ist das ehrenamtliche Stadratsmitglied mit einer Fristverlängerung nicht einverstanden, kann der Stadtrat einer Fristverlängerung zustimmen oder einen Termin zur Behandlung im Stadtrat festsetzen.

(4) Die Beratungstermine im Stadtrat und in den vom Stadtrat eingesetzten Kommissionen, die den Antrag betreffen, sind dem ehrenamtlichen Stadratsmitglied mitzuteilen. Die Vorlagen sind ihm zuzuleiten.

(5) Anträge nach Abs. 1 mit einem Prüfungsauftrag an das Revisionsamt sind abweichend zu Abs. 2 mittels einer Vorlage des Direktoriums unmittelbar in die Vollversammlung einzubringen. Die Vorlage enthält den Antrag des ehrenamtlichen Stadratsmitgliedes, das zugleich Referent\*in dieses Tagesordnungspunktes ist, sowie die Stellungnahmen des Fachreferates und des Revisionsamtes. Die fachlich zuständige Referentin bzw. der fachlich zuständige Referent kann zusätzlich einen eigenen Antrag stellen.

(6) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung durch die vorsitzende Person gemäß § 49 schriftlich bei ihr eingereicht sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden.

Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer\*ines Redner\*in für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge nach Abs. 2 bis 5 behandelt. Wird die Dringlichkeit zuerkannt, so kann eine Behandlung abweichend von § 60 Abs. 2 auf Grundlage eines mündlichen Vortrags erfolgen.

(7) Änderungs- und Zusatzanträge können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden. Auf Verlangen der vorsitzenden Person ist ihr Wortlaut jedoch unverzüglich schriftlich nachzureichen. Das Gleiche gilt für die Rücknahme eines Antrages. Änderungs- und Zusatzanträgen, die in der Sitzung gestellt werden und deren finanzielle oder personelle Auswirkungen nicht voll zu überblicken sind, darf nicht sofort entsprochen werden. Die Anträge sind vielmehr, sofern sie vom Beschlussgremium nicht sofort abgelehnt werden, nach § 59 zu behandeln und binnen einer Frist von drei Monaten einer abschließenden Entscheidung zuzuführen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsanträge.

(8) Alle schriftlich eingereichten Anträge mit Ausnahme der in Abs. 7 genannten sind sämtlichen Stadratsmitgliedern zuzustellen.

(9) Anträge dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Auf Anträge, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Rechtes, Anträge zu stellen, darstellen, finden die Vorschriften des § 13 Abs. 4 Anwendung.

## **§ 61 Schluss der Beratung, Reihenfolge bei der Abstimmung**

(1) Die Beratung wird von der vorsitzenden Person geschlossen; sie wird von ihr nur dann wiedereröffnet, wenn eine zulässige Wortmeldung übersehen wurde.

(2) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" lässt die vorsitzende Person abstimmen. Nach Schluss der Beratung können Anträge (einschließlich Geschäftsordnungsanträge) weder gestellt noch zurückgezogen werden.

(3) Auf Abstimmungen in der Vollversammlung kann die vorsitzende Person rechtzeitig durch ein Glockenzeichen hinweisen.

(4) Über Änderungs- und Zusatzanträge wird in der Regel vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei Vorlagen der\*des Referent\*innen gilt deren Antrag als Hauptantrag. Über Anträge ehrenamtlicher Stadratsmitglieder ist vor den Anträgen von Referent\*innen gesondert abzustimmen, es sei denn, sie übernehmen den Antrag der\*des Referent\*in. Hat ein vorberatender Ausschuss einen Beschluss gefasst, der vom Antrag der\*des Referent\*in abweicht, so ist gemäß § 51 Abs. 1 Satz 5 über einen Antrag der\*des Referent\*in zuerst abzustimmen. Liegen mehrere Änderungs- und Zusatzanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitestgehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine

einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt, im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet die Vollversammlung bzw. der Ausschuss.

## **D. Anträge zur Geschäftsordnung**

### **§ 62 Vertagung eines Tagesordnungspunktes**

(1) Die Vollversammlung und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.

(2) Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden. Zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. Fragen, die bis zum Zeitpunkt der Beratung oder Beschlussfassung beantwortet werden sollen, können eingebracht werden. Der Sinn der Frage darf – soweit erforderlich – nur in einem kurzen Vorspruch erläutert werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig. Vor der Abstimmung ist auf Verlangen zunächst der\*des Referent\*in das Wort zu erteilen und dann je ein Redebeitrag für und gegen den Antrag zuzulassen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf ihn die Person, die ihn gestellt hat, während der Beratung dieses Tagesordnungspunktes nicht wiederholen.

(4) Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

### **§ 63 Verweisung an einen Ausschuss**

(1) Die Vollversammlung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen.

(2) § 62 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sind in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu behandeln; sie gelten mit Beschluss der Vollversammlung als in die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses aufgenommen.

### **§ 64 Schluss der Beratung**

(1) Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung in Form einer Rede beteiligt hat.

(2) § 62 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Bei Ablehnung des Antrags auf Schluss der Beratung wird die Beratung fortgesetzt.

(4) Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung ist nur noch je ein Redebeitrag aus den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften zuzulassen, die bisher in der Beratung nicht zu Wort gekommen sind. Danach ist die Beratung zu schließen.

### **§ 65 Schluss der Redeliste**

(1) Die Vollversammlung kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen können, die sich bis zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben.

(2) § 62 Abs. 2 und § 64 Abs. 4 finden Anwendung.

### **§ 66 Handhabung der Geschäftsordnung**

Für die Behandlung aller übrigen Geschäftsordnungsanträge, insbesondere der Anträge, die die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs zum Gegenstand haben, gilt § 62 Abs. 2.

### **§ 67 Reihenfolge der Behandlung**

Gleichzeitig vorliegende Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung;
2. Antrag auf Vertagung;
3. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss;
4. Antrag auf Schluss der Beratung;
5. Antrag auf Schluss der Redeliste.

## **E. Anfragen, Fragestunde, Aktuelle Stunde**

### **§ 68 Schriftliche Anfragen**

Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied hat das Recht, in kommunalen Angelegenheiten Anfragen an den Oberbürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder einzureichen, die es schriftlich beantwortet wünscht. Sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail eingereicht werden. Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. Der Sinn der Anfrage darf - soweit erforderlich - nur in einem kurzen Vorspruch erläutert werden. Die Anfragen werden vom Oberbürgermeister, soweit er sie nicht selbst beantwortet, an die\*den zuständige\*n Referent\*in weitergeleitet. Die Antwort ist der fragestellten Person binnen sechs Wochen zuzustellen.

Sollte die Frist nicht eingehalten werden können, ist unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe der fragestellten Person der voraussichtliche Termin für die endgültige Beantwortung mitzuteilen. Ist ein solcher nicht absehbar, ist sie in zweiwöchigen Abständen über den Bearbeitungsstand zu unterrichten. Auf Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Rechtes, Anfragen zu stellen, darstellen, finden die Vorschriften des § 13 Abs. 4 GeschO Anwendung.

### **§ 69 (gegenstandlos).**

### **§ 70 Aktuelle Stunde**

(1) Auf Antrag von mindestens vier ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmt bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Fragen betrifft, in der Vollversammlung eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen und soll kurz erläutert werden. Er kann auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail eingereicht werden. Der Oberbürgermeister unterrichtet die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften hiervon unverzüglich.

(2) Der Oberbürgermeister setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung, wenn der Antrag rechtlich zulässig ist.

(3) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die Redezeit für berufsmäßige und ehrenamtliche Stadtratsmitglieder soll nicht länger als fünf Minuten pro Redner\*in betragen. Redebeiträge sind nur von jenen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern zulässig, deren Geschäftsbereich betroffen ist. Die von den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern in Anspruch genommene Redezeit bleibt bei der Berechnung der Stunde unberücksichtigt. Die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig.

(4) Für die erste Rede erhält eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die die Aussprache beantragt haben, das Wort. Die nach Abs. 3 möglichen weiteren elf Redezeiten werden auf die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Stadtrat nach dem Verfahren Hare/Niemeyer aufgeteilt. Die Reihenfolge der Worterteilungen bestimmt sich dabei auf Basis der nach Hare/Niemeyer ermittelten Werte nach dem d'Hondt'schen Zugriffsverfahren. Bei gleichem Recht mehrerer Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften auf eine Redezeit bzw. die Reihenfolge des Zugriffs entscheidet das Los. Die Redezeiten müssen in Anzahl und Länge nicht ausgeschöpft werden. Ein Verzicht auf Redezeiten ist nicht rücknehmbar. Eine einmalige Übertragung von Redezeiten innerhalb einer Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft oder auf andere ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ist zulässig. Übertragene Redezeiten können von einer Person zusammenhängend in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gilt § 53.

(5) Im Rahmen der Aktuellen Stunde wird nur ein Thema besprochen. Liegen mehrere Anträge mit verschiedenen Themen vor, so wird, wenn die Vollversammlung nicht etwas anderes beschließt, nur

das Thema besprochen, dessen Behandlung zuerst beantragt worden ist. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(6) Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, soll die Sitzungsfolge mit der Aktuellen Stunde beginnen.

## **F. Beschlussfassung**

### **§ 71 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Vollversammlung und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Vollversammlung oder des Ausschusses geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(2) Die vorsitzende Person hat sich vor Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3) Bei gemeinsamen Sitzungen beschließender Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein. Gehört ein Stadratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so zählt es hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen mit, in denen es Mitglied ist.

(4) Werden die Vollversammlung oder ein Ausschuss zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig waren, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

### **§ 72 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze**

(1) Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies beantragt wird oder die vorsitzende Person eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über einzelne Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden ist, so ist über den Gesamtantrag nur noch in der Fassung abzustimmen, die er durch die Einzelabstimmungen erhalten hat. Sofern keiner der Einzelberatungspunkte in den getrennten Abstimmungen eine Mehrheit erhalten hat, entfällt die Schlussabstimmung.

(2) Die vorsitzende Person stellt die Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

### **§ 73 Durchführung der Abstimmung**

(1) Die Beschlüsse werden in Sitzungen in offener Abstimmung gefasst. Die vorsitzende Person stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(2) Hat die vorsitzende Person Zweifel am Ergebnis der Abstimmung oder wird von einem ehrenamtlichen Stadratsmitglied unverzüglich eine Auszählung verlangt, so ist die Abstimmung unter Feststellung der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen zu wiederholen.

(3) In besonderen Fällen oder wenn die Auszählung nach Abs. 2 zweifelhaft ist, kann die vorsitzende Person namentlich abstimmen lassen. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf der Stadratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Außer in den Fällen von Abs. 2 und Abs. 3 kann über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

(5) Jedes Stadratsmitglied kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift namentlich vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Auf Verlangen ist nach der Abstimmung das Wort zur Abgabe einer Erklärung zur Begründung der Stimmabgabe zu erteilen.

(7) Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

## § 74 Wahlen (vgl. Art. 51 Abs. 3 GO)

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Ungültig sind insbesondere Nein-Stimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.

(4) Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerber\*innen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber\*innen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von ihnen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt die vorsitzende Person des Wahlausschusses in Abwesenheit dieses Mitgliedes her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

(6) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird von der vorsitzenden Person der Vollversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern, die von der vorsitzenden Person der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.

(7) Anstellung im städtischen Dienst gilt nicht als Wahl.

## G. Ordnungsbestimmungen

### § 75 Sitzordnung

Die Sitzordnung für die Stadtratsmitglieder bestimmt der Oberbürgermeister nach Anhörung des Ältestenrats.

### § 76 Handhabung der Ordnung

(1) Die vorsitzende Person ist berechtigt, Stadtratsmitglieder zu rügen bzw. zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, soweit diese den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf stören. Eine Störung des ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs liegt insbesondere vor, wenn nicht zur Sache oder unaufgefordert gesprochen wird, beleidigende oder persönlich verletzende Äußerungen getätigt werden oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen wird. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann die vorsitzende Person diesen Redebeitrag beenden.

(1a) Die vorsitzende Person kann mit Zustimmung der Vollversammlung bzw. des Ausschusses gegenüber Stadtratsmitgliedern, welche den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf erheblich stören, ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500 €, im Wiederholungsfall in Höhe von bis zu 1.000 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn gegenüber dem Stadtratsmitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde. Die Festsetzung eines Ordnungsgelds kann auch in einer späteren Sitzung erfolgen, soweit die vorsitzende Person sich dies in der Sitzung vorbehalten hat.

(2) Die vorsitzende Person kann mit Zustimmung der Vollversammlung bzw. des Ausschusses Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO). Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem für zwei weitere seiner Sitzungen die Teilnahme untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO).

(3) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann die vorsitzende Person die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(4) In Ausübung des Hausrechts kann die vorsitzende Person Zuhörer\*innen, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, indem sie beispielsweise

1. Beifalls- und Missfallenskundgebungen oder Zwischenrufe tätigen,
2. Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel abspielen, zeigen oder verteilen, mit denen Einfluss auf die politische Meinungs- oder Willensbildung genommen werden kann oder soll,
3. Mobiltelefone störend benutzen,
4. unerlaubte Bild- oder Tonaufnahmen (§ 48 Abs. 3) fertigen
5. oder in einer nicht der Würde des Stadtrats oder seiner Tätigkeit entsprechenden Weise erscheinen,

zur Ordnung rufen. Sie kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe alle Zuhörenden aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

## H. Sitzungsniederschrift

### § 77 Führung und Inhalt

(1) Das Direktorium übernimmt die Schriftführung und fertigt über die Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse Niederschriften an. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und von der vorsitzenden Person und der\*dem Schriftführer\*in unterzeichnet.

(2) Die\*Der Schriftführer\*in führt eine Anwesenheitsliste.

(3) Die Niederschrift muss enthalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):

1. Tag und Ort der Sitzung;
2. die Namen der vorsitzenden Person und der teilnehmenden Referent\*innen;
3. die anwesenden Stadtratsmitglieder sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;
4. Beginn und Ende der Verhandlung;
5. die behandelten Tagesordnungspunkte;
6. die gestellten Anträge und Anfragen;
7. den Wortlaut der Beschlüsse;
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
9. die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
10. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste;
11. einen etwaigen Vermerk nach § 73 Abs. 5.

(4) Der Ablauf der Beratung in der Vollversammlung ist in der Niederschrift möglichst wortgetreu festzuhalten. Für Ausschusssitzungen kann sich die Niederschrift auf die Wiedergabe der wesentlichen Ausführungen beschränken.

(5) Die Vorträge der\*des Referent\*innen sind in die Sitzungsniederschrift nur aufzunehmen, wenn sie sich nicht mit den schriftlichen Vorlagen decken. Die Vorlagen, die von der vorsitzenden Person und von der\*dem Referent\*in zu unterzeichnen sind, sind der Niederschrift beizugeben.

(6) Die Niederschriften der Vollversammlung und der Ausschüsse liegen im Direktorium zur Einsichtnahme auf. Sie werden achtwöchentlich der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Dabei ist über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen zu beschließen.

## VI. Sonderbestimmungen

### § 78 Anwendung der Betriebssatzungen

(1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden auch auf die Stadtgüter München, die Märkte München, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München Anwendung.

Soweit Bestimmungen der Betriebssatzungen für die Stadtgüter München, die Märkte München, den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Münchner Stadtentwässerung, die Münchner Kammerspiele, den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München und die Friedhöfe und Bestattung München sowie die hierzu ergangenen Dienstanweisungen aufgrund Art. 88 GO von dieser Geschäftsordnung abweichen, gilt die in den Betriebssatzungen und Dienstanweisungen festgelegte Regelung.

(2) Für die\*den Sprecher\*in der Münchner Stadtentwässerung gelten bezüglich des Vortrags- und Antragsrechts die in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen für berufsmäßige Stadtratsmitglieder bzw. für die\*den Referent\*innen; § 3 der Betriebssatzung und § 4 der Dienstanweisung der Münchner Stadtentwässerung bleiben unberührt.

### § 78a Sondervorschrift für Betriebe gewerblicher Art

Die in den §§ 4, 7, 22 und 23 enthaltenen Wertgrenzen verstehen sich bei Betrieben gewerblicher Art als Nettosummen. Nettosumme in diesem Sinne ist die Bruttosumme abzüglich des als Vorsteuer abziehbaren Anteils der im Bruttobetrag enthaltenen Umsatzsteuer.

### § 79 Anordnungen für die Ausführung des Haushaltsplans

Die vom Stadtrat erlassenen Regelungen zum Vollzug des Haushalts werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.

### § 80 Geltungsdauer der Geschäftsordnung

Die Vollversammlung stellt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn der neuen Wahlperiode fest, ob und in welchem Umfang die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Wahlperiode übernommen wird.

## VII. Inkrafttreten

### § 81 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Mai 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 4. Mai 2020 in der Fassung vom 22.10.2025 außer Kraft.